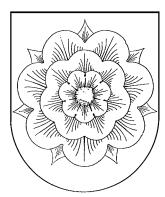
# STADTBRAMSCHE



# Bebauungsplan Nr. 169 "Feuerwehr Epe-Sögeln"

## **Umweltbericht**

(Teil II der Begründung)

Dezember 2023

**NWP** Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1 26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0 Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung Postfach 5335 E-Mail info@nwp-ol.de 26043 Oldenburg Internet www.nwp-ol.de





### Inhaltsverzeichnis

Umwe	ltbericht	4
1	Einleitung	4
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	4
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	9
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet	10
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	10
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	12
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	12
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
2.1.2	Fläche und Boden	
2.1.3	Wasser	15
2.1.4	Klima und Luft	15
2.1.5	Landschaft	16
2.1.6	Mensch	16
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	17
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	17
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	18
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	18
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	19
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	19
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen	19
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	20
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	20
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	20
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	21
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	23
3	Zusätzliche Angaben	23

NWP	Stadt Bramsche: Bebauungsplan Nr. 169 "Feuerwehr Epe-Sögeln" Umweltbericht	Inhalt						
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	23						
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	24						
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25						
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	28						
Anhang zum Umweltbericht2								

#### **Anlage**

 NWP (2022): Faunistisches Gutachten - Brutvögel & Fledermäuse - zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 "Feuerwehr Epe"

**Anmerkung:** Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.



#### Umweltbericht

#### 1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

#### 1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Das Feuerwehrgebäude der Ortswehr Sögeln ist stark sanierungsbedürftig. Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung der Ortswehren Epe und Sögeln entsprechen nicht mehr den notwendigen aktuellen Standards. Zudem ist eine Unterbringung des modernen Fuhrparks der Feuerwehr auf Dauer in den vorhandenen Gegebenheiten nicht mehr möglich.

Zur Nutzung von Synergieeffekten und Erzielung von Kostenersparnis beabsichtigt die Stadt Bramsche die Ortswehren Epe und Sögeln aufzulösen und in eine gemeinsame Ortswehr zusammen zu führen, die sich in ca. 200 m Entfernung zum jetzigen Feuerwehrstandort Epe befindet.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" auf einer Fläche von 4.901 m² geschaffen werden. Davon werden 536 m² mit einem Pflanzgebot entlang der Malgartener Straße versehen. Mit der vorliegenden Planung soll der Neubau eines zukünftig von den Ortswehren Epe und Sögeln genutzten Feuerwehrhauses ermöglicht werden. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 führt die Stadt Bramsche die 45. FNP-Änderung durch.

#### 1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

#### Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]



Eine reine Innenentwicklung für einen Feuerwehrstandort ist aus Gründen der Flächenverfügbarkeit und der mit der Feuerwehr einhergehenden Verkehrs- und Geräuschentwicklung bzw. des Einsatzes des Martinshornes nicht möglich. Der vorgesehene Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe des bisherigen Standortes, wobei damit an die vorhandene Bebauung des Ortsrandes angeknüpft wird. Gleichzeitig kann die vorhandene Erschließung der Malgartener Straße genutzt werden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Mit der geplanten Zusammenlegung Ortsfeuerwehren an einen neuen Standort werden die bislang bestehenden Arbeitsverhältnisse beibehalten.

Von dem geplanten Feuerwehrstandort können Schallemissionen durch Notfalleinsätze und den Übungsbetrieb ausgehen. Es wird nicht von relevanten Änderungen von Lärmund Verkehrsemissionen gegenüber den bestehenden Nutzungen im Wirkbereich der Planung ausgegangen.

Störfallbetriebe im Umfeld sind nicht vorhanden bzw. bekannt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Kenntnisse zu Kulturgütern innerhalb des Plangebietes bzw. im unmittelbaren Umfeld sind nicht bekannt. Südlich des Plangebietes liegt das Baudenkmal Haupthaus zu Hof Wessling.

Zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Baudenkmal sowie zur besseren Einbindung in das Ortsbild wird die Anpflanzung einer Hecke aus standortheimischen Baumund Straucharten zur Schlippenstraße, eine Eingrünung der Stellplatzanlagen sowie die Pflanzung von heimischen Bäumen entlang der Malgartener Straße sowie festgesetzt.

Als sonstige Sachgüter ist die landwirtschaftliche Fläche zu nennen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen … die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes … [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Planänderung nicht tangiert. Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer NATURA 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden (s.u.).

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)



Mit dem Bebauungsplan werden Bodenversiegelungen begründet. Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant. Als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar.

Als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]

Parallel zur Malgartener Straße wird ein Pflanzgebot für Eichen festgesetzt. Durch die Pflanzung von größeren Bäumen ergibt sich eine kühlende Wirkung aufgrund von Beschattung der versiegelten Flächen und der Verdunstungskälte der Bäume.

Für die Oberflächenentwässerung sind Versickerungsmulden mit einer maximal 30 cm Einstauhöhe vorgesehen. Diese sollten mit Rasen begrünt oder mit Bodendeckern bzw. mit Gehölzen und Stauden bepflanzt werden. Hierdurch entsteht eine immergrüne, starkdurchwurzelte Vegetationsdecke. Die Anordnung der Versickerungsmulden zielt unter anderem auf die Klimaanpassung im Baugebiet ab. Durch die Verdunstungskälte des Wassers wird eine kühlende Wirkung erzielt.

Für den Klimaschutz enthält der Bebauungsplan den Hinweis vom Ausschluss fossiler Brennstoffe.

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Mit Umsetzung der Planung werden zusätzliche Bodenversiegelungen begründet. Von der Flächeninanspruchnahme ist bislang unversiegelte landwirtschaftliche Fläche betroffen.

Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar. Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen werden im Umweltbericht beschrieben und für die Abwägung aufbereitet werden.

#### Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparks "Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita". Im Plangebiet soll die Entwicklung einer gemeinsamen Ortsfeuerwehr für die Ortsteile Epe und Sögeln planungsrechtlich gesichert werden. Der Neubau eines Feuerwehrgebäudes wird erforderlich, da das Feuerwehrgebäude der Ortswehr Sögeln



stark sanierungsbedürftig ist und die Räumlichkeiten und deren Ausstattung in beiden Ortswehren Epe und Sögeln nicht mehr den notwendigen aktuellen Standards entsprechen. Die Planung bereitet im Verhältnis zum Gesamtgebiet des Naturparkes nur geringfügige Flächeninanspruchnahmen vor. Diese Inanspruchnahmen stehen den Zielen des Naturparks, die eine Entwicklung von nachhaltigem Tourismus, Förderung von Umweltbildungsangeboten sowie ein nachhaltiges Regionalmanagement anstreben, nicht entgegen. Es wird im Gegenteil durch die Zusammenlegung der Ortswehren den Maßgaben des § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes entsprochen, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Dies ist auch als eine Entwicklung im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung zu werten, da Synergieeffekte durch die Zusammenlegung der beiden Ortswehren genutzt werden können.

Die FFH-Gebiete "Darnsee" (FFH 3513-331) und "Gehölze bei Epe" (FFH 3514-331) liegen jeweils in einer Entfernung von rd. 1 km in südlicher bzw. westlicher Richtung zum Plangebiet. Das FFH-Gebiet "Darnsee" umfasst einen natürlichen Erdfallsee mit typischer Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation. Randlich sind Bruchwälder und Eichenmischwälder ausgeprägt. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die vorliegende Planung können aufgrund der bestehenden Entfernung zwischen Schutz- und Plangebiet sowie der engen räumlichen Begrenzung des FFH-Gebietes auf den Erdfallsee ausgeschlossen werden. Das FFH-Gebiet "Gehölze bei Epe" umfasst kleinräumige Gehölzbestände und Baumreihen, die Lebensraumpotenzial für den besonders geschützten Hirschkäfer aufweisen. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes werden durch die Planung aufgrund der bestehenden Entfernung und der geringen Fernwirkung der geplanten Nutzungen nicht abgeleitet. Weiterhin bestehen innerhalb des Plangebietes keine Gehölzbiotope, sodass kein Lebensraumpotenzial für den Hirschkäfer im Plangebiet abgeleitet werden kann.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet "Alfsee" (DE 3513-401) liegt ca. 5,3 km nordwestlich des Plangebietes. Aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet sind keine Betroffenheiten des Schutzgebietes zu erwarten.

Somit ist von einer FFH-Verträglichkeit der Planung auszugehen.

In einer Entfernung von rd. 130 m nördlich des Plangebietes liegt das Naturdenkmal "Honigmoor" (ND OS 00100). Das Honigmoor umfasst einen vermoorten Erdfall, an dem sich kleinflächig ein Übergangsmoor gebildet hat. Dieses ist zwischenzeitlich stark verbuscht, sodass sich gegenwärtig Birken-Bruchwälder etablieren. Der Bereich ist als landesweit wertvoll erfasst, allerdings ist die Moorfläche und auch der Anteil an gefährdeten Pflanzenarten seit der Erfassung von 1984-2004 deutlich zurückgegangen1. Mit der Planung werden keine Flächeninanspruchnahmen des Naturdenkmales begründet.

#### Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Landkreis Osnabrück (2021): Landschaftsrahmenplan



#### Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BlmSchG]

Von dem geplanten Feuerwehrstandort können Schallemissionen durch Notfalleinsätze und den Übungsbetrieb ausgehen. Es wird nicht von relevanten Änderungen von Lärm- und Verkehrsemissionen gegenüber den bestehenden Nutzungen im Wirkbereich der Planung ausgegangen.

#### Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Die Planung lässt eine Neuversiegelung von Böden zu. Mit Versiegelungen gehen die Bodenfunktionen als Puffer- und Umwandlungsmedium im Wasser- und Nährstoffkreislauf dauerhaft verloren. So verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasser-kreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Mit der Betroffenheit eines Eschbodens werden die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zugunsten der Nutzungsfunktion als Gemeinbedarfsfläche aufgegeben.

Die Beeinträchtigungen sind daher als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Die Ziele der Planung können jedoch ohne Inanspruchnahme von Böden nicht umgesetzt werden.

#### Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Es befinden sich keine Prioritätsgewässer der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb des relevanten Einwirkungsbereiches des Vorhabens.

Das nächst gelegene relevante Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie ist der Sand- und Quebbebach, ca. 390 m östlich des Plangebietes gelegen.

#### Landschaftsplanung

Gem. LRP (2021, Karte 1)) befindet sich westlich des Plangebietes ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- /Pflanzenartenschutz aufgrund des Vorkommens von Pflanzen (Honigmoor) sowie bedeutende Rastgebiete für die Graugans und Blässgans. Diese Bereiche sind auch als schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft dargestellt (Karte 6). Das Plangebiet selbst liegt in einem Bereich mit sehr geringer Bedeutung für Biotoptypen.

Als Ziel ist für das Plangebiet eine umweltverträgliche Nutzung in Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter dargestellt (Karte 5a). Dem Vorhaben entgegenstehende Belange sind somit im LRP nicht formuliert.



#### Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (RROP 2004) ist das Plangebiet Bestandteil eines Vorsorgegebietes für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Ferner verläuft in der angrenzenden Straßenparzelle eine Fernwasserleitung.

#### 1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind², liegt ein Verstoß gegen

 das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige "nationale Verantwortungsarten" definiert wären, liegt bisher nicht vor.



bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- 2. das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- 3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

#### 1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Bei den faunistischen Untersuchungen wurden mit dem Feldsperling, Kuckuck, Star, Stieglitz und Sumpfmeise fünf Brutvogelarten nachgewiesen, die in der aktuellen Roten Niedersachsens mindestens auf der Vorwarnliste geführt werden. Innerhalb des Geltungsbereiches selbst wurden keine Brutvögel festgestellt.

Im Rahmen der Erfassungen in 2021 konnten sechs Fledermausarten nachgewiesen werden: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sowie Bart- und Wasserfledermaus. Ein Großteil der Fledermausaktivitäten im UG ist auf die Zwergfledermaus zurückzuführen. Von allen Arten wurden ausschließlich jagende Individuen beobachtet. Quartiere wurden im UG jeweils nicht festgestellt. Im Plangebiet selbst bestehen grundsätzlich keine Strukturen (Altbäume, Gebäude), die als Fledermausquartier dienen können.

Vorkommen von anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten, z. B. Säugetieren (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Libellen, Amphibien oder Heuschrecken sind, auf Grund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumansprüche andererseits, nicht zu erwarten.

#### 1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

#### Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Grundsätzlich kann es bei einer Baufeldfreimachung zur Tötung von bodenbrütenden Vögeln, z. B. Wiesenschafstelze, bzw. zur Zerstörung von Gelegen kommen. Dies kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) erfolgt. Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, sollte durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob eine Nutzung durch Vögel gegeben ist. Ist dies der Fall, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Da im Plangebiet keine geeigneten Quartiersstrukturen vorhanden sind, wird das Eintreten des Verbotstatbestandes für Fledermäuse durch die Planung voraussichtlich nicht ausgelöst.



#### Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der vorkommenden Tierarten im Plangebiet und auch im erweiterten Umfeld des Plangebietes in die unmittelbare Umgebung ist möglich, da ähnliche Habitatstrukturen in Form von weiteren Ackerflächen, Bruchwäldern und sonstigen Gehölzstrukturen im Siedlungsbereich bestehen.

Nach einer Realisierung der neuen Räumlichkeiten der gemeinsamen Ortsfeuerwehr ist nicht von einem signifikant erhöhtem Störpotenzial für die vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten auszugehen. Diese sind in Folge der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet, den angrenzenden Wohnnutzungen sowie den Lärmemissionen der unmittelbar nördlich gelegenen derzeitigen Ortsfeuerwehr Epe und den Verkehrsemissionen an der Malgartener Straße an einen gewissen Störungsgrad gewöhnt. Eine Verschlechterung der lokalen Population einer Art ist daher als unwahrscheinlich einzustufen.

Zum Schutze der Fledermäuse und Insekten sollte die Beleuchtung der Gebäude und Zuwegung auf das absolut erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Hierfür sollten ausschließlich Leuchtmittel verwendet werden, die keine Insekten anziehen (LED von 2500K bis 3500K, Natriumdampflampen). Die Lampen sind so ausrichten, dass ausschließlich die Bauwerke beleuchtet werden.

<u>Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):</u>

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storchen-Horste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Die Betroffenheit von jährlich neu gebauten Lebensstätten von Brutvögeln kann durch bauzeitliche Anpassungen hinreichend sicher vermieden werden (s.o.). Zudem ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für ungefährdete, freibrütende Vogelarten gemäß Runge et al. (2010)<sup>3</sup> im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Anhand der vorhandenen Habitatstrukturen ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass dauerhaft genutzt Lebensstätten durch die Planung betroffen sind.

#### <u>Fazit</u>

Unter Beachtung der vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Damit ist hier auf der Ebene des Flächennutzungsplanes und des

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Runge, H., M. Simon & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg.



Bebauungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

#### 2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

# 2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

#### 2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### **Derzeitiger Zustand**

#### **Biotoptypen**

Im August 2021 wurde eine Biotoptypenkartierung nach der Methodik des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen<sup>4</sup> durchgeführt. Diese Angaben werden durch eine Luftbildanalyse für den nördlichen Teil des Plangebietes ergänzt.

Das Plangebiet wird gegenwärtig ausschließlich ackerbaulich genutzt (AS) und ist Teil eines großflächigen Ackerschlages, welcher in westlicher und südlicher Richtung fortgeführt wird. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt lässt sich anhand der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet nicht ableiten.

Östlich verläuft die Malgartener Str. mit begleitendem Fuß- und Radweg, daran schließen locker bebaute Einzelhausgebiete (OEL) an, die teilweise durch kleinparzellierte landwirtschaftlich genutzte Flächen unterbrochen werden. Auch nördlich schließt ein locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) inklusiver der bestehenden Ortsfeuerwehr Epe und einer einzelnen gewerblichen Nutzung (Gastronomie) an. In einem Abstand von etwa 30 m südlich des Plangebietes verläuft die Schlippenstraße. Hier befinden sich weitere Wohnnutzungen des Ortsteils Epe. In einer Entfernung von rd. 130 m nordwestlich des Plangebietes liegt das "Honigmoor", das einen vermoorten Erdfall umfasst, an dem sich kleinflächig ein Übergangsmoor gebildet hat. Der Bereich wurde in der landesweiten Biotopkartierung von 1984–2004 als wertvoll erfasst. Allerdings sind die Moorfläche und auch der Anteil an gefährdeten Pflanzenarten zwischenzeitlich deutlich zurückgegangen<sup>5</sup>.

-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Landkreis Osnabrück (2021): Landschaftsrahmenplan





Abbildung 1: Biotoptypen Geltungsbereich

#### Vögel

Im Zeitraum von März bis Juni 2021 wurde an sieben Terminen eine Erfassung der örtlichen Brutvogelfauna durchgeführt.<sup>6</sup> Die Erfassungsmethodik folgte den Methoden einer Revierkartierung nach Südbeck et al.  $(2005)^7$ . Die genaue Methodik ist dem Gutachten zu entnehmen. Die sieben Termine teilen sich in sechs Termine ab Sonnenaufgang zur Zeit der höchsten Gesangsaktivität sowie einen Abendtermin zur Feststellung von Eulen und Rebhuhn im März auf. Weiterhin wurden Zufallsdaten während der Abend- und Nachtermine der Fledermauserfassung zwischen Mai und August zu dämmerungs- und nachtaktiven Vögeln erhoben. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasste den Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung und des Bebauungsplans sowie einen erweiterten Umkreis von etwa 200 m um das Plangebiet.

Im UG konnten 33 Arten festgestellt werden. Von diesen wurden drei Arten lediglich als Durchzügler oder Gastvogel eingestuft. Insgesamt wurde das aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen zu erwartende Artenspektrum aus typischen Gehölz- und Gebäudebrütern festgestellt. Weiterhin gelang eine Brutzeitfeststellung für die Wiesenschafstelze, einer bodenbrütenden Art der Agrarlandschaft. Im gesamten UG wurden mit dem Feldsperling, Kuckuck, Star,

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> NWP (2022): Faunistisches Gutachten – Brutvögel & Fledermäuse – zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 "Feuerwehr Epe-Sögeln"

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Stieglitz und Sumpfmeise fünf Brutvogelarten nachgewiesen, die in der aktuellen Roten Niedersachsens<sup>8</sup> mindestens auf der Vorwarnliste geführt werden. Innerhalb des Geltungsbereiches selbst wurden keine Brutvögel festgestellt.

#### **Fledermäuse**

Die Fledermausfauna im Plangebiet wurde an sechs Terminen von Mai bis September 2021 erfasst<sup>9</sup>. Diese gliedern sich in fünf abendliche Termine zur Kontrolle von ausfliegenden Fledermäusen sowie einen morgendlichen Termin zur Beobachtung von etwaigem Schwärmverhalten beim Einfliegen der Quartiere und zur Feststellung von Balzaktivitäten. Die Erfassungsmethodik ist dem entsprechenden Gutachten zu entnehmen.

Im Rahmen der Erfassungen in 2021 konnten sechs Fledermausarten nachgewiesen werden: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sowie Bart- und Wasserfledermaus. Ein Großteil der Fledermausaktivitäten im UG ist auf die Zwergfledermaus zurückzuführen. Von allen Arten wurden ausschließlich jagende Individuen beobachtet. Quartiere wurden im UG jeweils nicht festgestellt. Im Plangebiet selbst bestehen grundsätzlich keine Strukturen (Altbäume, Gebäude), die als Fledermausquartier dienen können.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren. Es ist von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes auszugehen.

#### 2.1.2 Fläche und Boden

Der Boden erfüllt im Naturhaushalt natürliche Funktionen. So stellt der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Er ist Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Weiterhin dient er als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutze des Grundwassers.

Weiterhin weist der Boden Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte auf sowie im Hinblick auf Nutzungsfunktionen (z.B. als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung etc.).

#### **Derzeitiger Zustand**

Im Geltungsbereich steht überwiegend Mittlerer Plaggenesch als Bodentyp an. Kleinräumig liegt im Osten ein Sehr tiefer Podsol-Gley. Der Plaggenesch wird aufgrund seiner kulturgeschichtlichen Archivfunktion den schutzwürdigen Böden zugeordnet. Die Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet ist überwiegend hoch. Im Bereich des Podsol-Gleys wird sie nur als gering eingestuft<sup>10</sup>.

Altlasten sind für das Plangebiet nicht bekannt.11

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Krüger, T. & K. Sandkühler (2021): Rote List der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (2/2022)

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> NWP (2022): Faunistisches Gutachten – Brutvögel & Fledermäuse – zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 "Feuerwehr Epe-Sögeln"

NIBIS® Kartenserver (2022): Bodenkunde. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Online unter: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/ (August 2022)

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> NIBIS®Kartenserver (2022): Altlasten. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff Dezember 2022.



#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren.

#### 2.1.3 Wasser

#### **Derzeitiger Zustand**

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es befinden sich keine Prioritätsgewässer der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb des relevanten Einwirkungsbereiches des Vorhabens. Das nächst gelegene relevante Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie ist der Sandund Quebbebach, ca. 390 m östlich des Plangebietes gelegen.

Das Grundwasser im Plangebiet wird gemäß Wasserrahmenrichtlinie dem Grundwasserkörper Hase Lockergestein rechts zugeordnet. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist gut, der chemische Gesamtzustand hingegen ist schlecht<sup>12</sup>. Die Grundwasserneubildung im Plangebiet liegt in einem mittleren Bereich bei etwa > 300–350 mm/a (Stufe 7)<sup>13</sup>.

Westlich zum Plangebiet befindet sich in ca. 100 m Entfernung das Überschwemmungsgebiet "Hase-3". Daran schließt bis auf eine Entfernung von ca. 60 m ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten an<sup>14</sup>.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren.

#### 2.1.4 Klima und Luft

#### **Derzeitiger Zustand**

Klimatisch liegt der Landkreis Osnabrück in der warm-gemäßigten Klimazone mit relativ kühlen Sommern und verhältnismäßig milden Wintern.

Die lokalklimatischen Verhältnisse sind insbesondere durch den Übergang des Siedlungsgebietes von Epe (Siedlungsklima) zur freien Landschaft geprägt. Die Ackerfläche stellt eine kalt-luftproduzierende Flächen dar.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Umweltkartenserver Niedersachsen (2022): WRRL. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Online unter: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de (August 2022)

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> NIBIS® Kartenserver (2022): Hydrogeologie. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Online unter: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/ (August 2022)

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkartenserver: Hochwasserschutz. Zugriff Dezember 2022.



#### 2.1.5 Landschaft

#### **Derzeitiger Zustand**

Der Geltungsbereich liegt in einer dörflich geprägten Umgebung und das Landschaftsbild im Plangebiet wird durch die Ortsrandlage des Ortsteils Epe und den Übergang zur freien Landschaft bestimmt. Der Ackerfläche wird aufgrund der fehlenden Erschließung keine Erholungsfunktion zugeordnet.

Gem. LRP (2021) des LK Osnabrück befindet sich das Plangebiet in einem Bereich mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Unmittelbar angrenzend zum Plangebiet ist die Landschaft als Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart dargestellt.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren.

#### 2.1.6 Mensch

#### **Derzeitiger Zustand**

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung<sup>15</sup>.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Wohn- und Arbeitsstätten vorhanden. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich unmittelbar südwestlich des Plangebietes sowie östlich auf der anderen Seite der Malgartener Straße in einer Minimalentfernung von ca. 30 m. Als Arbeitsstätte ist das derzeitige Feuerwehrhaus unmittelbar nordöstlich angrenzend zum Plangebietes zu nennen.

Von dem vorhandenen Feuerwehrstandort können Schallimmissionen durch Notfalleinsätze und den Übungsbetrieb ausgehen.

Störfallbetriebe sind innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden bzw. bekannt.

Sonstige erkennbare Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen sind im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung nicht bekannt.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren.

Schrödter; W; Habermann-Nieße, K; Lehmberg, Frank (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städte tag (Hrsg.), Bonn.



#### 2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

#### **Derzeitiger Zustand**

Kenntnisse zu Kulturgütern (insbesondere Bau- und Bodendenkmäler) innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt. Südlich des Plangebietes liegt das Baudenkmal Haupthaus zu Hof Wessling.

Als sonstiges Sachgut ist die landwirtschaftliche Fläche zu nennen, wobei hier ein Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vorliegt.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren.

#### 2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Besondere Wechselwirkungen bestehen nicht. Allgemeine Wechselwirkungen sowie die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sind bereits in die vorstehenden Kapitel integriert.

#### 2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenz-überschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

 Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit einer Grundflächenzahl von 0,6 auf bislang unversiegelter Fläche (Acker)



In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

#### 2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird durch die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche vorbereitet, wodurch Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren geht. In Folge der Versiegelung von bisher unbebauter Fläche ist mit erheblichen Beeinträchtigungen von Biotoptypen zu rechnen.

Innerhalb des Plangebietes wird eine Eingrünung der Stellplatzanlagen, die Pflanzung von heimischen Bäumen entlang der Malgartener Straße sowie die Anpflanzung einer Hecke aus standortheimischen Baum- und Straucharten zur Schlippenstraße festgesetzt und somit Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen.

#### 2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Im Bebauungsplan wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt, so dass unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung durch Nebenanlagen ein Versiegelungsgrad von insgesamt 80 % anzunehmen ist.

Durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und Versiegelungen bislang landwirtschaftlicher Fläche gehen die Bodenfunktionen als Puffer- und Umwandlungsmedium im Wasser- und Nährstoffkreislauf dauerhaft verloren. So verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasser- kreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Mit der Betroffenheit eines Eschbodens werden die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zugunsten der Nutzungsfunktion als Gemeinbedarfsfläche aufgegeben.

Für den Boden ergeben sich mit der vorliegenden Planung erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung. Die Neuversiegelung sowie die Betroffenheit des schutzwürdigen Bodens werden bei der Eingriffsbilanzierung als erhebliche Beeinträchtigung berücksichtigt.

#### 2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung. Erhebliche Auswirkungen auf Gewässer, die als Prioritätsgewässer der Wasserrahmenrichtlinie eingestuft sind, sind aufgrund der Entfernung der Prioritätsgewässer zum Plangebiet nicht abzuleiten.

Das anfallende Regenwasser soll auf dem Grundstück der zukünftigen Feuerwehr versickert werden. Hierfür sind Versickerungsmulden mit einer maximal 30 cm Einstauhöhe vorgesehen. Diese sollten mit Rasen begrünt oder mit Bodendeckern bzw. mit Gehölzen und Stauden bepflanzt werden. Hierdurch entsteht eine immergrüne, starkdurchwurzelte Vegetationsdecke.



#### 2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

In Folge der zusätzlichen Versiegelung ist von einer Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen auszugehen. Von einer Änderung der Luftqualität und des Kleinklimas ist jedoch nicht auszugehen.

Zur Verbesserung des örtlichen Klimas tragen die vorgesehenen Versickerungsmulden bei. Durch die Verdunstungskälte des Wassers wird eine kühlende Wirkung erzielt. Mit der vorgesehenen Pflanzung von größeren Bäumen ergibt sich eine kühlende Wirkung aufgrund von Beschattung der versiegelten Flächen und der Verdunstungskälte der Bäume.

#### 2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Ortsrandlage leicht ausgedehnt und der Übergang zur freien Landschaft verschoben. Der Neubau des Feuerwehrhauses wird von der "Malgartener Straße" aus sichtbar sein und zu einer Überprägung der bisher freien Landschaft führen. Eine Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird durch die Baumpflanzung entlang der Malgartener Straße erzielt.

#### 2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

#### Lärm

Die Einsätze der Feuerwehr dienen der Gefahrenabwehr und allgemeinen Ordnung wodurch diese nicht der TA Lärm Pflicht unterliegen. Durch die Zusammenlegung der Feuerwehr Sögeln und Epe finden zukünftig voraussichtlich insgesamt 50 Einsätze im Jahr statt. Von den ca. 50 Einsätzen wird es sich voraussichtlich bei 10 Einsätzen um zeitkritische Einsätze handeln, bei denen blaues Blinklicht und Signalhorn verwendet werden. Die Einsätze sind um ca. 10 % höher durch den Zusammenschluss der beiden Ortsfeuerwehren. Da die Erhöhung in einem sehr geringen Maße stattfindet, kann diese vernachlässig werden.

Gleiches gilt für den zusätzlichen Verkehr hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung des Feuerwehrhauses in Epe.

Es wird daher nicht von relevanten Änderungen von Lärm- und Verkehrsemissionen gegenüber den bestehenden Nutzungen im Wirkbereich der Planung ausgegangen. Durch die unmittelbare Nähe zum alten Feuerwehrstandort kann zudem davon ausgegangen werden, dass für die Einsätze der Feuerwehr und damit verbundenen Einsatzes eine gewisse Akzeptanz in der Bevölkerung bereits gegeben ist.

Der Ortsteil Epe ist klassisch landwirtschaftlich geprägt und weist in der Innerortslage eine Dichte an viehhaltenden Betrieben auf. Im Rahmen der von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehenden Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.

#### 2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Südlich des Plangebietes liegt das Baudenkmal Haupthaus zu Hof Wessling. Zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Baudenkmal sowie zur besseren Einbindung in das Ortsbild wird die Anpflanzung einer Hecke aus standortheimischen Baum- und Straucharten zur Schlippenstraße, eine Eingrünung der Stellplatzanlagen sowie die Pflanzung von heimischen Bäumen entlang der Malgartener Straße sowie festgesetzt.

Bei Umsetzung der Planung geht landwirtschaftliche Nutzfläche als Sachgut verloren.



#### 2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

## 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

# 2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 8 m zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Festsetzung zur Eingrünung der Stellplatzanlagen und Pflanzung von heimischen Bäumen entlang der Malgartener Straße zur besseren Einbindung in das Ortsbild
- Festsetzung einer durchgängigen, 3 m breiten, mindestens 2-reihige Heckenpflanzung aus standortheimischen Strauch- und Baumarten zur westlich gelegenen Schlippenstraße zur besseren Einbindung in das Ortsbild. Die baumartigen Gehölze haben dabei einen Anteil von ca. 30 % und sind gleichmäßig als Überhälter (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14/16 mit Ballen) innerhalb der Heckenpflanzung zu setzen.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) erfolgen. Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, sollte durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob eine Nutzung durch Vögel gegeben ist. Sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Zum Schutze der Fledermäuse und Insekten sollte die Beleuchtung der Gebäude und Zuwegung auf das absolut erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Hierfür sollten ausschließlich Leuchtmittel verwendet werden, die keine Insekten anziehen (LED von 2500K bis 3500K, Natriumdampflampen). Die Lampen sind so ausrichten, dass ausschließlich die Bau-werke beleuchtet werden.



- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

#### 2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Arten und Boden.

#### Plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Entlang der Malgartener Straße wird auf einer 5 m breiten Fläche ein Anpflanzgebot festgesetzt (insgesamt 536 m²). Innerhalb der Anpflanzfläche sind mind. 9 Hochstämme (Stieleiche, 14-16 cm Umfang) in einem Abstand von mind. 9 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind fachgerecht zu ersetzen.

#### Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Osnabrücker Modell<sup>16</sup> vorgenommen. Zur rechnerischen Bewertung werden Bestand und Planung gegenübergestellt. Den Biotoptypen werden Wertfaktoren (WF) zugeordnet, wobei WF 0 den niedrigsten Wert darstellt und WF 5 den höchsten. Durch Multiplikation des Wertfaktors mit der jeweiligen Flächengröße ergibt sich der Flächenwert in Werteinheiten (WE), der zu Gesamtwertigkeit des Plangebietes im gegenwärtigen Zustand bzw. im Planzustand addiert wird. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

Aufgrund der besonderen Standorteigenschaften des anstehenden Bodentyps wird die Fläche etwas höher bewertet.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Landkreis Osnabrück 2016



			Wertfak-	
Bestand		Größe	tor	Werteinheiten
Acker (A) auf Eschboden*		4.511	1,2	5.413,2
Acker (A)		390	1	390,0
		4.901		5.803,2
Planung				
Fläche für Gemeinbedarf mit GRZ 0,6	4.365			
davon bis 80% versiegelbar		3.492	0	0,0
davon 20% unversiegelt (Scherrasen etc.)		873	1,1	960,3
Fläche mit Anpflanzgebot (Pflanzung Baum-				
reihe)		536	1,9	1.018,4
		4.901		1.978,7

<sup>\*</sup>aufgrund von Eschboden Erhöhung des Wertfaktors um 0,2

-3.824,5

Wie die Gegenüberstellung zeigt, bewirkt die Umsetzung der Planung im Geltungsbereich des B-Plans ein Defizit von ca. 3.825 Werteinheiten.

#### Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Zur Kompensation des errechneten Biotopwertdefizits von 3.825 Werteinheiten weist die Stadt Bramsche geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Ersatzflächenpools 'Wegerandstreifenprogramm Engter/Sögeln' der Stadt Bramsche nach. Wegerandstreifen sind ein wichtiger Baustein des Biotopverbundnetzes und dienen dem Erhalt der ehemals weit verbreiteten Ackerbegleitflora und –fauna. Im Rahmen des Wegerandstreifenprojektes dienen sie als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen.

Auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung geeigneter Flächen werden Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung entwickelt. Diese Maßnahmen umfassen, je nach Flächengröße und Lage, z.B. die Anlage von Ackersäumen mit regionalem Saatgut oder die Anlage von Strauchund Baumreihen.

Die externe Kompensation erfolgt auf folgenden Flurstücken:

Maßnahme	Ort	Art	WE
248	Sögeln	Regiosaatgut	3.133,50
244	Sögeln	Regiosaatgut	769,90
			<u>3.903,4</u>

In dem Anhang zum Umweltbericht sind die Maßnahmenflächen Wegerandstreifen Sögeln/Engter kartografisch dargestellt.

#### Fazit zur Eingriffsregelung

Durch den Nachweis von 3.903,4 WE kann das Defizit von 3.825 WE vollständig ausgeglichen werden.



#### 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Innerhalb des Plangebietes ist die Erschließung des neuen Feuerwehrstandorts ist durch die vorhandene "Malgartener Straße" gesichert. Zur besseren Einbindung in das Ortsbild sollen entlang der "Malgartener Straße" Bäume gepflanzt werden, zudem sollen Stellplatzanlagen eingegrünt werden. Das anfallende Regenwasser soll auf dem Grundstück der zukünftigen Feuerwehr über Versickerungsmulden versickert werden.

#### 2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Umsetzung des Feuerwehrhauses nicht abgeleitet.

Die Verwendung und Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen entspricht den Zulässigkeiten innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf. Die Feuerwehr entspricht nicht einem Störfallbetrieb gem. Störfallverordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV).

#### 3 Zusätzliche Angaben

#### 3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021)
- Auswertung des Faunistischen Gutachtens Brutvögel & Fledermäuse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 "Feuerwehr Epe" (NWP 2022)
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
  - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
  - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
  - Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (2021)
- Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Modell (2016)

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht<sup>17</sup>

<sup>17</sup> Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.



#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Stadt Bramsche wird 3 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Stadt Bramsche wird 3 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Stadt Bramsche wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.



#### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Feuerwehrgebäude der Ortswehr Sögeln ist stark sanierungsbedürftig. Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung der Ortswehren Epe und Sögeln entsprechen nicht mehr den notwendigen aktuellen Standards. Zudem ist eine Unterbringung des modernen Fuhrparks der Feuerwehr auf Dauer in den vorhandenen Gegebenheiten nicht mehr möglich.

Zur Nutzung von Synergieeffekten und Erzielung von Kostenersparnis beabsichtigt die Stadt Bramsche die Ortswehren Epe und Sögeln aufzulösen und in eine gemeinsame Ortswehr zusammen zu führen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" auf einer Fläche von 4.901 m² geschaffen werden. Damit soll der Neubau eines zukünftig von den Ortswehren Epe und Sögeln genutzten Feuerwehrhauses ermöglicht werden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 führt die Stadt Bramsche die 45. FNP-Änderung durch.

#### Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

#### Geschützte Bereiche, Landschaftsschutz:

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparks "Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita". Die Planung bereitet im Verhältnis zum Gesamtgebiet des Naturparkes nur geringfügige Flächeninanspruchnahmen vor. Diese Inanspruchnahmen stehen den Zielen des Naturparks, die eine Entwicklung von nachhaltigem Tourismus, Förderung von Umweltbildungsangeboten sowie ein nachhaltiges Regionalmanagement anstreben, nicht entgegen.

Die FFH-Gebiete "Darnsee" (FFH 3513-331) und "Gehölze bei Epe" (FFH 3514-331) liegen jeweils in einer Entfernung von rd. 1 km in südlicher bzw. westlicher Richtung zum Plangebiet. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet "Alfsee" (DE 3513-401) liegt ca. 5,3 km nordwestlich des Plangebietes. Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete durch die vorliegende Planung können aufgrund der bestehenden Entfernung zwischen den Schutzgebieten und dem Plangebiet sowie der geringen Fernwirkung des geplanten Vorhabens nicht abgeleitet werden. Es ist mit hinreichender Sicherheit von einer FFH-Verträglichkeit der Planung auszugehen.

In einer Entfernung von rd. 130 m nördlich des Plangebietes liegt das Naturdenkmal "Honigmoor" (ND OS 00100). Mit der Planung werden keine Flächeninanspruchnahmen des Naturdenkmales vorbereitet.

#### Artenschutz:

Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (bauzeitliche Anpassungen) werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.



#### Sonstige Ziele des Umweltschutzes:

Die sonstigen Ziele des Umweltschutzes sind in den allgemeinen Fachgesetzen und Fachplanungen verankert und werden hier in erster Linie im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

#### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### Bestand und Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Plangebiet wird gegenwärtig ausschließlich ackerbaulich genutzt und ist Teil eines großflächigen Ackerschlages, welcher in westlicher und südlicher Richtung fortgeführt wird. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt lässt sich anhand der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet nicht ableiten.

An das Plangebiet grenzt die Malgartener Str. mit begleitendem Fuß- und Radweg, daran schließen locker bebaute Einzelhausgebiete an, die teilweise durch kleinparzellierte landwirtschaftlich genutzte Flächen unterbrochen werden. Auch nördlich schließt ein locker bebautes Einzelhausgebiet inklusiver der bestehenden Ortsfeuerwehr Epe und einer einzelnen gewerblichen Nutzung (Gastronomie) an. Südlich des Plangebietes verläuft die Schlippenstraße. Hier befinden sich weitere Wohnnutzungen des Ortsteils Epe.

Im Geltungsbereich steht überwiegend Mittlerer Plaggenesch als Bodentyp an. Der Plaggenesch wird aufgrund seiner kulturgeschichtlichen Archivfunktion den schutzwürdigen Böden zugeordnet. Die Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet ist überwiegend hoch.

Westlich zum Plangebiet befindet sich in ca. 100 m Entfernung das Überschwemmungsgebiet "Hase-3". Daran schließt bis auf eine Entfernung von ca. 60 m ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten an.

Die lokalklimatischen Verhältnisse sowie das Ortsbild sind insbesondere durch den Übergang des Siedlungsgebietes von Epe zur freien Landschaft geprägt. Der Ackerfläche wird aufgrund der fehlenden Erschließung keine Erholungsfunktion zugeordnet.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Wohn- und Arbeitsstätten vorhanden.

Kenntnisse zu Kulturgütern (insbesondere Bau- und Bodendenkmäler) innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt. Südlich des Plangebietes liegt das Baudenkmal Haupthaus zu Hof Wessling.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustandes zu erwarten.

#### Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

 Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit einer Grundflächenzahl von 0,6 auf bislang unversiegelter Fläche

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter wurden berücksichtigt: zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird eine maximale Gebäudehöhe von 8 m festgesetzt. Weiterhin wird zur besseren Einbindung in das Ortsbild eine Eingrünung der Stellplatzanlagen, die Pflanzung von heimischen Bäumen entlang der Malgartener Straße sowie die Anpflanzung einer Hecke aus standortheimischen Baumund Straucharten zur Schlippenstraße festgesetzt.



Bei Durchführung der Planung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Arten und Boden. Es ergibt sich im Abgleich zwischen dem Bestand und der Planung ein Defizit von 3.825 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Modell.

Der Eingriff wird über innerhalb des Wegerandstreifenprogramms Engter/Sögeln der Stadt Bramsche, welches als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen dient, ausgeglichen. Darin werden Ackersäume mit regionalem Saatgut angelegt sowie Strauch- und Baumreihen. Mit den vorgesehenen innergebietlichen und plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen kann der mit der Planung in Zusammenhang stehende Eingriff funktional und quantitativ ausgeglichen werden.

#### Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Innerhalb des Plangebietes ist die Erschließung des neuen Feuerwehrstandorts ist durch die vorhandene "Malgartener Straße" gesichert. Zur besseren Einbindung in das Ortsbild sollen entlang der "Malgartener Straße" Bäume gepflanzt werden. Das anfallende Regenwasser soll auf dem Grundstück der zukünftigen Feuerwehr über Versickerungsmulden versickert werden.



#### 3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2021).
- NWP (2022): Faunistisches Gutachten Brutvögel & Fledermäuse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 "Feuerwehr Epe"
- Schrödter; W; Habermann-Nieße, K; Lehmberg, Frank (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft wurde das Niedersächsische Bodeninformationssystem<sup>18</sup> ausgewertet. In Bezug auf Schutzgebiete und – objekte wurden die Umweltkarten Niedersachsen<sup>19</sup> ausgewertet.

NIBIS®Kartenserver, Abfrage Dezember 2022.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\_Umweltkarten/, Abfrage Dezember 2022



### Anhang zum Umweltbericht

_	lliche erhebliche Auswirkungen währei GB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u.	nd der Bau- und Betriebsphase gemäß a. infolge
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Mit der Planänderung werden zusätzliche Versiege- lungen vorbereitet. Dies führt zu erheblichen Beein- trächtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen so- wie Boden dar.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Mit der Planung sind zusätzliche Neuversiegelungen verbunden, durch die sich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strah- lung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Relevante Änderungen von Lärm- und Ver- kehrsemissionen gegenüber den bestehenden Nut- zungen sind im Wirkbereich der Planung voraus- sichtlich nicht zu erwarten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Während der Bauphase ist verstärkt mit Abgas-, Lärm-, Staub-, Lichtemissionen, Erschütterungen und Bewegungen durch den Baubetrieb und –ver- kehr zu rechnen. Da diese zeitlich begrenzt sind, sind diese nicht als erheblich einzuschätzen.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Die Feuerwehr entspricht nicht einem Störfallbetrieb gem. Störfallverordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. Blm-SchV).
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierende Wirkungen mit benachbarten Plangebieten sind nicht bekannt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen sind auf Ebene des Bebauungsplans nicht im Detail bekannt.  Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist weder aus den örtlichen Gegebenheiten noch aus der Art der geplanten Nutzungen ersichtlich.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.



Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen											
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen											
0	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten										
х	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich										
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes										
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend										
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung										
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung										



	erm	ittelte	• Umw	veltau	swirk	unger	ı in de	er Bau	- und	Betri			
Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)		indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig (	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	Kurz-Erläuterungen
a) Auswirkungen auf													
Tiere	Х	X	Х	Х	0	X	X	X	X	Х	0	Х	Durch die zusätzliche Versiegelung bislang unversiegelter Fläche wird Lebensraum von Tieren entzogen.
Pflanzen	X	X	X	Х	0	Х	X	X	X	X	0	Х	Durch die Schaffung von Baurechten und die damit verbundene Versiegelung ergeben sich relevante Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope.
Fläche	X	х	Х	Х	0	х	Х	х	X	Х	0	Х	Durch die Schaffung von Baurechten und die damit verbundene Versiegelung ergeben sich relevante Auswirkungen auf bisher unversiegelter Fläche.
Boden	Х	X	Х	Х	0	Х	X	X	X	Х	0	Х	Die Planung lässt eine Neuversiegelung bislang unversiegelter Flächen zu.
Wasser	Х	X	Х	Х	0	X	X	X	X	Х	0	Х	Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung.
Luft	х	х	0	0	0	х	х	х	х	x	0	x	Die Emission verkehrsbürtiger Luftschadstoffe wird sich durch den KfZ-Verkehr erhöhen. Allerdings handelt es sich bei dem Betrieb der Fahrzeuge generell um zulässige Nutzungen, deren Regulierung nicht im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt.
Klima	х	х	0	0	0	х	х	х	х	х	0	х	Relevante Auswirkungen in Bezug auf das Klima sind durch das Vorhaben nicht abzuleiten.
Wirkungsgefüge	х	х	х	х	0	х	х	х	х	х	x	х	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.



Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)		erm	nittelte	e Umv	veltau	swirk	unger	ı in de	r Bau	- und	Betri			
		direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	Kurz-Erläuterungen
	Landschaft	х	х	0	х	0	х	х	х	х	х	0	х	Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Gebäude (Wohngebäude, Feuerwehr) sowie der Straße und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht abgeleitet
	biologische Vielfalt	х	х	х	х	0	х	х	х	х	х	0	х	Mit der Schaffung von Baurechten ist mit Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu rechnen.
b)	Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
c)	umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	х	х	х	х	0	х	х	х	х	х	0	х	Relevante Änderungen von Lärm- und Verkehrsemissionen gegen- über den bestehenden Nut-zungen sind im Wirkbereich der Planung voraussichtlich nicht zu erwarten.
d)	umweltbezogene Auswirkungen auf													
	Kulturgüter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Kulturgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. bekannt. Südlich des Plangebietes befindet sich das Baudenkmal Haupthaus Hof Wessling. Zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Baudenkmal sowie zur besseren Einbindung in das Ortsbild wird die Anpflanzung einer Hecke aus standortheimischen Baum- und Straucharten zur Schlippenstraße, eine Eingrünung der Stellplatzanlagen sowie die Pflanzung von heimischen Bäumen entlang der Malgartener Straße sowie festgesetzt.
	sonstige Sachgüter	х	х	х	х	0	х	х	х	х	Х	0	х	Bei Umsetzung der Planung geht landwirtschaftliche Nutzfläche als Sachgut verloren. Mit der Planung werden weiterhin Sachgüter vorhanden sein (Feuerwehrgebäude).
e)	Vermeidung von Emissionen					0								



Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)		erm	ittelte	e Umw	/eltau	swirk	unger	n in de	er Bau	- und	Betri			
		direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	Kurz-Erläuterungen
	sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f)	Nutzung erneuerbarer Energien					0								
	sparsame und effiziente Nutzung von Energie	0	0	0	0	0	х	х	х	х	х	х	0	Für den Klimaschutz enthält der Bebauungsplan den Hinweis vom Ausschluss fossiler Brennstoffe.
g)	Darstellungen von													
	Landschaftsplänen	X	х	х	x	0	X	х	х	х	X	0	х	Im LRP (2021) sind westlich des Plangebietes Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- /Pflanzenartenschutz dargestellt, welche auch schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft darstellen. Als Ziel ist für das Plangebiet eine umweltverträgliche Nutzung in Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter dargestellt.
	sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions- schutzrecht u.a.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h)	Erhaltung der bestmöglichen Luft- qualität in Gebieten, in denen EU- festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Ein solches Gebiet ist nicht betroffen.
i)	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	х	х	х	х	0	х	х	х	х	х	х	х	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.



#### Maßnahmenkarte Sögeln

